

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1992/12/3 92/18/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

KJBG 1987 §20;

VStG §6;

## Rechtssatz

Hat die Unterschreitung der ununterbrochenen Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden lediglich dazu gedient, die Gefahr einer wirtschaftlichen Schädigung abzuwenden, so kann darin ein Notstand iSd § 6 VStG nicht erblickt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180084.X04

## Im RIS seit

03.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)